

Entscheidungen, welche ihre Legitimation übrigens nicht definitiv verneinen, sondern ihr zur Ergänzung des Beweises noch Gelegenheit geben, nicht mit Grund über Rechtsverweigerung beschweren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

3. Urtheil vom 20. Februar 1891 in Sachen Aargau gegen Bern.

A. Die wegen Geisteschwäche in ihrer Heimatgemeinde Hindelbank, Kantons Bern, bevormundete Elisabeth Lehmann war bei einer Wittve Dirnwächter untergebracht, mit welcher sie seit 1878 in Safenwyl, Kantons Aargau wohnte; dort hatte sie auch seit 1887 einen Heimatschein hinterlegt. Im Jahre 1884 übersandte der Gemeinderath von Safenwyl demjenigen von Hindelbank eine Steuerdeklaration für die Elisabeth Lehmann mit dem Begehren, daß deren Vermögen in Safenwyl versteuert werde. Der Gemeinderath von Hindelbank widersetzte sich diesem Begehren, indem er ausführte, die Lehmann habe ihr rechtliches Domizil am Wohnorte ihres Vormundes in Hindelbank, wo sie daher auch ihr bewegliches Vermögen zu versteuern habe. Er fügte bei, er behalte sich übrigens vor, die erforderlichen Schritte zu thun, damit die Elisabeth Lehmann in der Gemeinde Hindelbank selbst ihre Pflege erhalte, womit dann die ganze Steuerfrage erledigt wäre. Der danach vorliegende Steuerkonflikt wurde zunächst nicht zum Austrage gebracht. Der Gemeinderath von Safenwyl hat im Jahre 1885 die Weisung und Intervention der aargauischen Staatsbehörde (des Bezirksamtes Zofingen) angerufen; weitere Schritte dagegen scheinen damals nicht erfolgt zu sein. Am 18. Juni 1890

verstarb nun aber die Elisabeth Lehmann mit Hinterlassung eines (beweglichen) Vermögens von circa 188,000 Fr. Nunmehr rief die Gemeinde Safenwyl die Intervention der aargauischen Finanzdirektion an, um zu Bezahlung der Steuern zu gelangen. Die aargauische Finanzdirektion wandte sich an diejenige des Kantons Bern; diese erklärte, sie theile die Auffassung, daß das streitige Vermögen im Kanton Aargau steuerpflichtig gewesen wäre; die Sache falle aber in das Ressort der Direktion des Gemeindefinanzwesens. Letztere Direktion ihrerseits erklärte am 11. September 1890: „Die Gemeinde Hindelbank bestreite, daß das Vermögen im Aargau besteuert werden dürfe und die bernische Staatsbehörde könne in dieser Sache nicht einschreiten, weil dies den Rechten der Gemeinde voreingreifen würde; sie müsse es der Gemeinde Safenwyl anheimstellen, die ihr gutscheinenden Maßnahmen zur Realisirung ihres Anspruches zu ergreifen.“

B. Mit Eingabe vom 25./31. Oktober 1890 stellen nunmehr der Regierungsrath des Kantons Aargau und die Gemeinde Safenwyl beim Bundesgerichte den Antrag, daselbe wolle erkennen:

1. Die Gemeinde Safenwyl und die Finanzdirektion des Kantons Aargau seien berechtigt, von dem beweglichen Vermögen der Elisabeth Lehmann aus Hindelbank für die Dauer ihres Wohnsitzes in Safenwyl die in den entsprechenden Zeitraum fallenden Vermögenssteuern (Gemeinde- und Staatssteuern) zu beziehen.

2. Die Finanzdirektion des Kantons Aargau sei ferner berechtigt, von den beweglichen Nachlaßvermögen die Erbschaftssteuer zu erheben.

3. Die Gemeinde Hindelbank sei verhalten, den aargauischen Behörden zur Ausmittlung der Vermögenssteuern und der Erbschaftssteuer das Nachlaßinventar und einen Erbsteuerausweis einzuhandigen.

Zur Begründung führen sie aus: Es liege ein interkantonaler Steuerkonflikt vor, welchen das Bundesgericht lösen müsse, und zwar sowohl in Betreff der Vermögenssteuer für die Dauer des Wohnsitzes der Lehmann in Safenwyl als in Betreff der Erbschaftssteuer. In Betreff der gewöhnlichen Vermögensbesteuerung zu Gemeinde- und Staatszwecken verpflichte das aargauische

Gemeindesteuergesetz (§ 34) die volljährigen Bevormundeten, ihr Vermögen da zu versteuern, wo sie selber wohnen und das aargauische Staatssteuergesetz erkläre schlechthin jeden Einwohner des Kantons für staatssteuerpflichtig. Diese Vorschriften stehen mit dem Bundesrechte vollkommen im Einklang und es habe daher die Steuerhoheit während der ganzen Dauer des Aufenthaltes der Lehmann in Safenwyl dem Kanton Aargau zugestanden. Daß die Lehmann wegen Geisteschwäche unter Vormundschaft gestanden habe, ändere hieran nichts, wie das Bundesgericht schon in wiederholten Entscheidungen anerkannt habe (in Sache Zundel, Amtliche Sammlung V, Nr. 88, in Sachen Bitter, ibidem XII, S. 11 u. ff. und in Sachen Hagenbach XIV, Nr. 2). Das gleiche wie für die gewöhnliche Vermögenssteuer gelte auch für die Erbschaftsteuer. Das aargauische Erbschaftsteuergesetz erkläre alles Vermögen, welches im Kanton durch Erbfolge anfalle, für erbssteuerpflichtig und nach Bundesrecht stehe im Konfliktfalle demjenigen Kanton die Erbschaftsteuer am beweglichen Vermögen zu, in welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt habe.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde erklärt der Regierungsrath des Kantons Bern: Nachdem konstatiert worden sei, daß die E. Lehmann noch zur Zeit ihres Todes ihren tatsächlichen Aufenthalt in Safenwyl gehabt, habe er den Steueranspruch des Kantons Aargau weder bezüglich der Vermögens- noch bezüglich der Erbschaftsteuer bestritten; er habe seinerseits keinen Grund, sich diesem Ansprüche zu widersetzen. Anders verhalte sich dagegen die Gemeinde Hindelbank gegenüber dem Ansprüche der Gemeinde Safenwyl. Der Regierungsrath überlasse es dem Bundesgericht, die von der Gemeinde Hindelbank in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung vorgebrachten Einwendungen zu würdigen, ohne seinerseits zu denselben irgendwie Stellung zu nehmen. Dagegen stellt der Gemeinderath von Hindelbank die Anträge:

1. Es sei auf die Beschwerde der Gemeinde Safenwyl und des Regierungsrathes des Kantons Aargau nicht einzutreten.
2. Dieselben seien mit ihren Beschwerdebegehren sammt und sonders abzuweisen.
3. Eventuell seien dieselben insoweit mit ihrem Begehren abzu-

weisen, als es die Zeit vor 1887 oder 1888 anbetrifft; Alles unter Kostenfolge.

Sie macht im Wesentlichen geltend: Daß von den Beschwerdeführern eingeschlagene Verfahren sei unzulässig und die Gemeinde Hindelbank zur Sache passiv nicht legitimirt. Die Gemeinde Hindelbank stehe in keinem Rechtsverhältnisse zu den Beschwerdeführern; diese müssen, wenn sie einen Steueranspruch an die Erben der E. Lehmann zu haben verneinen, die angeblich Steuerpflichtigen selbst vor ihrem verfassungsmäßigen Richter belangen und die kantonalen Instanzen durchlaufen; so lange dies nicht geschehen sei, könne von einer Rechtsverletzung, die den Gegenstand eines staatsrechtlichen Rekurses zu bilden vermöchte, nicht die Rede sein. Nach feststehender bundesrechtlicher Praxis sei das bewegliche Vermögen eines Steuerpflichtigen da zu versteuern, wo der Eigenthümer seinen Wohnsitz habe. Sowohl nach aargauischem als nach bernischem Rechte (§§ 38, 253, 259 und 296 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches, § 11 der bernischen Civilprozessordnung) haben Bevormundete ihren Wohnsitz da, wo ihr Vormund wohne und haben daher auch da ihr bewegliches Vermögen zu versteuern. Das aargauische Gemeindesteuergesetz (§ 34) bestimme nicht, wie die Beschwerdeführer behaupten, daß die volljährigen Bevormundeten ihr bewegliches Vermögen da zu versteuern haben, wo sie selber „wohnen“; es schreibe im Gegentheil vor, daß das bewegliche Vermögen minderjährig Bevormundeter in der Gemeinde zu versteuern sei, wo der Gemeinderath über dasselbe die vormundschaftliche Obsole führe, das bewegliche Vermögen Volljähriger, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, dagegen in der Gemeinde ihres Wohnsitzes; es bestimme also ausdrücklich, daß bei mehrjährig Bevogteten der eigentliche Wohnsitz entscheidend sei; dieser befinde sich aber eben am Wohnsitz des Vormundes. Danach könne denn, da der Vormund der Lehmann fortwährend in Hindelbank domicilirt gewesen sei, keinem Zweifel unterstehen, daß im vorliegenden Falle die Steuerberechtigung der Gemeinde Hindelbank und dem Kanton Bern und nicht der Gemeinde Safenwyl und dem Kanton Aargau zustehet. Daran ändere es nichts, daß die Lehmann sich thätlich während mehrerer Jahre in der Gemeinde Safenwyl

aufgehalten habe. Dadurch sei ihr durch den Wohnsitz des Vormundes bedingter rechtlicher Wohnsitz nicht geändert worden. Die Vormundschaftsbehörde habe in eine Veränderung der förmlichen Niederlassung und des Wohnsitzes der Lehmann niemals eingewilligt. Allerdings habe sie seiner Zeit beschlossen, die Lehmann vorderhand bei der Frau Dirnwächter in Safenwyl zu belassen; allein hierin liege keine Einwilligung in die Veränderung des rechtlichen Wohnsitzes. Die von den Beschwerdeführern angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtes beweisen nichts für dieselben. Die Gemeinde Safenwyl sei erst im Jahre 1884 mit einer Steuerforderung gegenüber der Lehmann hervorgetreten; nach dem abschlägigen Bescheide des Gemeinderathes von Hindelbank und der damit verbundenen Drohung, daß dieser, falls auf der Steuerforderung beharrt werde, die Lehmann bei der Frau Dirnwächter wegnehmen werde, habe die Gemeinde Safenwyl der Sache keine weitere Folge gegeben. Dieses Stillschweigen könne absolut nicht anders gedeutet werden, denn als Verzicht auf den Steueranspruch. Andernfalls müßte die Handlungsweise der Gemeinde Safenwyl geradezu als eine dolose bezeichnet werden, da die Gemeindebehörde von Safenwyl durch ihr Schweigen die Gemeinde Hindelbank zu der Annahme provozirt habe, sie habe ihren Steueranspruch fallen lassen und dadurch herbeigeführt habe, daß die Lehmann in Safenwyl belassen worden und dort verstorben sei, während dieselbe andernfalls sofort anderweitig, das heißt in Hindelbank, wäre verpflegt worden und dadurch jeder Steueranspruch von Safenwyl dahingefallen wäre. Aus seinem eigenen Dolus könne aber niemand Rechte herleiten. Es sei auch nicht abzusehen, warum die Lehmann in Safenwyl irgend eine Steuer bezahlen sollte. Dieselbe sei dort rein zufällig, der Pflege halber, untergebracht gewesen; sie habe zu ihrer Unterbringung gar nicht mitreden können, da sie völlig blödsinnig gewesen sei. Wohnsitz oder Niederlassung habe sie, da es dazu einer Willensäußerung bedürfe, nicht erwerben können; es habe sich vielmehr nur um eine vorübergehende Unterbringung handeln können, woran es nichts ändere, daß dieselbe längere Zeit gedauert habe. Eventuell könnte die Gemeinde Safenwyl jedenfalls die Versteuerung des Vermögens der Lehmann erst von dem Zeitpunkte weg verlangen, wo für dieselbe der

Heimatschein deponirt worden sei, das heißt vom Jahre 1887 hinweg. Da nur der Wohnsitz zu Bezahlung einer Steuer verpflichte, so könne die Steuer erst von dem Zeitpunkte an verlangt werden, wo die Lehmann die Bedingungen des Wohnsitzerwerbs durch Einlage ihrer Ausweisschriften erfüllt habe.

D. In ihrer Replik machen der Regierungsrath des Kantons Aargau und die Gemeinde Safenwyl im Wesentlichen geltend: Da die Gemeinde Hindelbank die Steuerberechtigung der Gemeinde Safenwyl und des Kantons Aargau bestreite und der Regierungsrath des Kantons Bern erkläre, nicht in der Lage zu sein, sie zu dessen Anerkennung zu zwingen, so liege eine Streitigkeit staatsrechtlicher Natur zwischen zwei Kantonen oder doch zwischen einem Kanton und einer Gemeinde des andern vor, welche das Bundesgericht, nachdem eine Kantonsregierung die Sache bei ihm anhängig gemacht habe, zu entscheiden berufen sei. Ein Verzicht der Gemeinde Safenwyl auf ihre Steuerberechtigung liege nicht vor. Die Gemeinde Safenwyl habe sich im Jahre 1884 keineswegs bei der Weigerung der Gemeinde Hindelbank beruhigt, sondern im Jahre 1885 die Steuereinschätzung der Lehmann von sich aus vorgenommen und das Bezirksamt und damit mittelbar die aargauische Regierung um Intervention und Weisung ersucht. Die Intervention sei dann allerdings aus verschiedenen Gründen nicht sofort sondern erst nach dem Tode der Lehmann erfolgt. Daß der Gemeinderath von Safenwyl beabsichtigt habe, durch sein Stillschweigen den Wegzug der Lehmann zu verhindern, sei unrichtig. Civilrechtlicher- und Steuerwohnsitz seien nicht identisch; der Steuerwohnsitz werde im Kanton Aargau nicht durch das privatrechtliche Gesetzbuch, welches sich nur auf privatrechtliche Verhältnisse beziehe, sondern durch die Steuergesetze bestimmt. Nach dem Zusammenhange des § 31 des aargauischen Gemeindesteuergesetzes, in Verbindung mit § 25 ibidem, unterlege keinem Zweifel, daß der Steuerwohnsitz mehrjähriger Pfleglinge an ihrem eigenen faktischen Wohnorte und nicht am Wohnorte des Vormundes sich befunde; in diesem Sinne habe denn auch die Praxis das Gesetz stets ausgelegt. Auch hievon abgesehen sei es ja Bundesrecht, daß das Vermögen Bevormundeter am Orte ihres tatsächlichen Aufenthaltes und nicht an demjenigen ihres Vor-

mundes besteuert werden müsse. Die Pflicht, ihr Vermögen in Safenwyl zu versteuern, habe für die Lehmann nicht erst mit dem Einlegen des Heimathscheines sondern sofort mit ihrem Aufenthalt in Safenwyl begonnen. Der Steuerwohnsitz sei gegeben, sobald jemand seinen Aufenthalt dauernd und nicht nur ganz vorübergehend an einem Orte wähle, und steuerpflichtig sei nicht nur derjenige, welcher in Nachachtung der Polizeivorschriften seine Schriften deponire, sondern auch derjenige, welcher verpflichtet sei, es zu thun. Ueber die Erbsteuer gehe die Gemeinde Hindelbank ganz hinweg und gebe also stillschweigend zu, daß sie auch Anspruch auf die Erbsteuer erhebe und daß beide Streitpunkte konnex seien.

E. Duplikando hält die Gemeinde Hindelbank an den Aufstellungen ihrer Antwortschrift fest, indem sie bemerkt: Welcher Kanton die Erbschaftssteuer beziehe, sei ihr gleichgültig; allerdings gehe sie auch hier von der Ansicht aus, daß diese Steuer dem Kanton Bern zufließen müsse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Soweit es sich um die staatliche Vermögens- und die Erbschaftssteuer handelt, waltet ein Streit nicht ob; denn in dieser Richtung ist, — da auch die Erbschaftssteuer im Kanton Bern eine rein staatliche Steuer ist, — einzig der Regierungsrath des Kantons Bern, als Vertreter des Kantons, legitimirt; dieser aber hat die Steuerhoheit des Kantons Aargau anerkannt und insofern liegt also ein Steuerkonflikt nicht vor. Dagegen ist ein interkantonaler Steuerkonflikt in Betreff der Berechtigung zur Erhebung der Gemeindesteuer allerdings gegeben, da die bernische Gemeinde Hindelbank und die aargauische Gemeinde Safenwyl die Berechtigung zur Erhebung der Gemeindesteuer konkurrirend beanspruchen, ein interkantonaler Steuerkonflikt aber nach konstanter bundesrechtlicher Praxis auch dann vorliegt, wenn zwischen Gemeinden verschiedener Kantone die Berechtigung zum Bezuge der Gemeindesteuer streitig ist. Dieser Konflikt konnte gemäß Art. 57 D.-G. durch eine der beteiligten Kantonsregierungen als staatsrechtliche Streitigkeit zwischen Kantonen beim Bundesgerichte anhängig gemacht werden, da es sich eben um eine Streitigkeit über die Ausdehnung des staatlichen Hoheitsrechtes

der Besteuerung handelt. Freilich wäre es der Gemeinde Safenwyl freigestanden, ihren streitigen Steueranspruch unmittelbar gegen die Steuerpflichtigen geltend zu machen; allein sie war auch berechtigt, die Intervention ihrer Regierung anzurufen, um vorerst einen bundesgerichtlichen Entscheid über die Steuerberechtigung d. h. darüber, welchem Kanton, respektive welcher Gemeinde, die Steuerberechtigung zustehe, zu veranlassen. In diesem Streite ist denn natürlich die Gemeinde Hindelbank, welche die Steuerberechtigung der Gemeinde Safenwyl bestreitet und dieselbe für sich in Anspruch nimmt, zur Sache passiv legitimirt.

2. Die bundesrechtliche Praxis hat konstant festgehalten, einerseits daß für die Besteuerung des (beweglichen) Vermögens Bevormundeter der Wohnort des Mündels und nicht der Ort der vormundschaftlichen Verwaltung entscheidend sei, andererseits daß der steuerrechtliche Wohnort nicht durch das Domizil im civilrechtlichen Sinne des Wortes bestimmt werde, sondern daß als solcher jeder Ort eines länger dauernden, nicht bloß vorübergehenden und zufälligen, thatsächlichen Aufenthaltes gelte, auch wenn derselbe mit dem ordentlichen Wohnsitze im Sinne des Civilrechts nicht zusammenfalle. Das Bundesgericht hat insbesondere ausgesprochen, daß auch solche Personen, deren Aufenthalt nicht auf eigenem freien Willensentschlusse, sondern (weil dieselben als geisteschwach oder geisteskrank unter Vormundschaft stehen) auf Bestimmung des Vormundes beruht, der Steuerhoheit desjenigen Kantons unterstehen, wo sie während längerer Zeit thatsächlich wohnen, sofern ihnen nur thatsächlich ein selbständiges Wohnen zugesprochen werden und sie nicht etwa als Pfleglinge in einer Irrenanstalt untergebracht seien und daher nur als Glieder dieser Anstalt erscheinen (siehe Entscheidung in Sachen Hagenbach, Amtliche Sammlung XIV, S. 9 u. ff. und die dortigen Allegata). Nach diesen bundesrechtlichen Grundsätzen steht im vorliegenden Falle die Steuerhoheit dem Kanton Aargau respektive der Gemeinde Safenwyl zu. Denn bei dem zwölfjährigen Aufenthalte der E. Lehmann in Safenwyl handelte es sich selbstverständlich nicht um einen bloß vorübergehenden, zufälligen, sondern um einen dauernden und daher die Steuerhoheit des Aufenthaltskantons begründenden Aufenthalt. Daß der Aufenthalt der Lehmann in der

Gemeinde Safenwyl von der heimathlichen Vormundschaftsbehörde nicht genehmigt worden, ist offenbar unrichtig; aus den Akten ergibt sich klar, daß die Vormundschaftsbehörde die Unterbringung der Lehmann in Safenwyl nicht nur stillschweigend sondern ausdrücklich genehmigt hat. Wichtig mag sein, daß die Vormundschaftsbehörde sich nicht bewußt war, durch die dauernde Versorgung der Lehmann in Safenwyl ein Verhältniß zu begründen, welches die Steuerpflicht der Lehmann in Safenwyl zur rechtlichen Folge hatte. Allein dies ist gleichgültig; dasjenige thatsächliche Verhältniß, welches den Steuerwohnsitz der Lehmann in Safenwyl nach bundesrechtlichen Grundsätzen begründete ist von der Vormundschaftsbehörde zweifellos gewollt und genehmigt worden. Danach ist der Steueranspruch des Kantons Aargau respektive der Gemeinde Safenwyl für begründet zu erklären. Denn es kann nicht etwa gesagt werden, daß die Gesetzgebungen der Kantone Aargau und Bern, abweichend von den für die Entscheidung interkantonaler Steuerkonflikte in der bundesrechtlichen Praxis ausgebildeten Grundsätzen, die Steuerhoheit über das bewegliche Vermögen mehrjährig Bevogteter übereinstimmend dem Kanton des Wohnortes des Vormundes und nicht demjenigen des thatsächlichen Wohnortes des Mündels zuschreiben. Einen Nachweis, daß die Gesetzgebung des Kantons Bern einen derartigen Grundsatz enthalte, hat die Gemeinde Hindelbank nicht einmal versucht und es scheint dies, angesichts der vom Regierungsrathe des Kantons Bern im gegenwärtigen wie in frühern interkantonalen Doppelbesteuerungsfällen eingenommenen Haltung, von vornherein als ausgeschlossen. Ebenso wenig ist dargethan, daß die aargauische Gesetzgebung anormalerweise den (rein zufälligen, vielleicht außerhalb des Kantons gelegenen) Wohnsitz des Vormundes als Steuerwohnsitz des Mündels erkläre; vielmehr darf aus § 34 des aargauischen Gemeindesteuergesetzes gerade im Gegentheil gefolgert werden, daß der Steuerwohnsitz eines mehrjährig Bevogteten an seinem thatsächlichen Wohnorte und nicht am Wohnsitz des Vormundes oder am Sitze der Vormundschaftsbehörde begründet sei. Ein Verzicht auf die Steuerberechtigung seitens des Kantons Aargau oder der Gemeinde Safenwyl liegt nicht vor. Daraus daß nach der Weigerung der Vormundschaftsbehörde von Hindel-

bank im Jahre 1884, die Steuerberechtigung der Gemeinde Safenwyl anzuerkennen, von den aargauischen Behörden nicht sofort weitere Schritte gethan wurden, um diese Steuerberechtigung zur Anerkennung zu bringen, folgt ein Verzicht noch durchaus nicht, wie ja überhaupt aus der Säumniß in Geltendmachung eines Rechtes ein Verzicht auf dasselbe im Allgemeinen nicht erschlossen werden darf; eine Verpflichtung der Gemeindebehörde von Safenwyl, der Vormundschaftsbehörde von Hindelbank ausdrücklich zu erklären, sie verzichte auf ihren Steueranspruch nicht, bestand gewiß nicht. Ebenso ist unrichtig, daß die Steuerpflicht der Lehmann in Safenwyl erst mit dem Einlegen des Heimathscheines begonnen habe. Der Steuerwohnsitz wird nicht erst durch die wirkliche Einlage von Ausweisschriften sondern durch den dauernden Aufenthalt, welcher zu dieser Einlage verpflichtet, begründet; daß hier, speziell nach den Bestimmungen des aargauischen Niederlassungsgesetzes (§ 2 u. ff.), ein zum Erwerbe einer Aufenthaltsbewilligung und somit zum Einlegen von Ausweisschriften verpflichtender längerer Aufenthalt von vornherein beabsichtigt war und vorlag, liegt auf der Hand.

3. Sind somit, — da der dritte Beschwerdeantrag eventuell nicht bestritten ist, — den Beschwerdeführern die sämtlichen Anträge ihrer Beschwerdeschrift, soweit streitig, zuzusprechen, so ist dagegen selbstverständlich, daß diese Entscheidung, welche nur zwischen den beteiligten Kantonen und Gemeinden ergeht, auch nur diesen gegenüber, nicht aber gegenüber den Steuerpflichtigen, Rechtskraft erlangt. Den letztern bleiben alle Einwendungen gegenüber dem in Rede stehenden Steueranspruche (wie die Einrede der Verjährung u. s. w.) zur Geltendmachung vor den kompetenten aargauischen Behörden vorbehalten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird für begründet erklärt und es werden mithin den Beschwerdeführern die Schlüsse ihrer Beschwerdeschrift soweit streitig, zugesprochen.